

## Öffentliche Bekanntmachung

### Grundsteuer A und B sowie Pachten

Hiermit geben wir folgende Fälligkeiten bekannt:

Quartalszahler: 15.02.2025  
15.05.2025  
15.08.2025  
15.11.2025

Jahreszahler: 01.07.2025  
15.08.2025, wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt  
15.02.2025 und 15.08.2025, wenn der Jahresbetrag 30 Euro nicht übersteigt

#### Grundsteuer A und B:

Mit der Grundsteuerreform verlieren die bisher festgesetzten Grundsteuermessbeträge zum 31. Dezember 2024 von Gesetzes wegen ihre Gültigkeit. Für die Steuerjahre ab 2025 werden daher den Steuerpflichtigen voraussichtlich im Januar 2025 neue Grundsteuerbescheide zugestellt.

**Keine Grundsteuer-Zahlung ohne neuen Bescheid - Bitte warten Sie auf Ihren neuen Grundsteuerbescheid!**

Die Grundsteuer wird mit den in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadt ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Diese Bekanntmachung gilt als **Zahlungsaufforderung** gemäß § 27 Grundsteuergesetz.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese öffentliche Bekanntmachung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Steina, Hauptstr. 64 in 01920 Steina schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zu zahlende **Pachten** werden wie in den abgeschlossenen Verträgen ausgewiesen fällig.

Steina, Datum

  
Bürger  
Bürgermeister -Siegel 

ausgegangen am: 6.01.2025

abgenommen am: